

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 VO BL)

Vom 10. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskenpflicht in Betrieben

¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;

1) SR 818.101

2) SR 818.101.26

3) SR 818.101.1

c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.

³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾.

§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.

§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

4) SR 818.101.26

§ 5 Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften

¹ Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte, einschliesslich Geschäfte, in denen Speisen und Getränke zur Mitnahme gekauft werden können, geschlossen bleiben.

§ 6 Besondere Bestimmung für den Sportbereich

¹ Die in Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾ festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren wird auf 12 Jahre gesenkt.

§ 7 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz²⁾ mit Busse bestraft

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 11. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 10. Januar 2021.

Liestal, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SR 818.101.26

2) SR 818.101